

An die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der  
Nyco Flexible Packaging GmbH

Bern, 3. Januar 2023

## **Provisorische Nachlassstundung der Nyco Flexible Packaging GmbH - Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Nyco Flexible Packaging GmbH («Nyco») befindet sich seit dem 30. Dezember 2022 in provisorischer Nachlassstundung. Nachstehend erhalten Sie Informationen dazu, wie sich die Nachlassstundung auf Ihre Arbeitsverhältnisse auswirkt und welche Möglichkeiten Ihnen je nach Situation offenstehen:

### **1. Rechtliche Auswirkungen der Nachlassstundung auf die Arbeitsverhältnisse**

Ihr Arbeitsverhältnis bleibt auch während der Nachlassstundung bestehen, solange es nicht gekündigt wird. Trotzdem hat sich die Lage für Sie als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Nyco mit der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung verändert. Sie können nicht mehr in jedem Fall davon ausgehen, dass Ihre Arbeitgeberin zur Zahlung von Löhnen berechtigt ist.

Ausbezahlt werden dürfen nur noch diejenigen Lohnforderungen, die auf tatsächlich geleisteter Arbeit beruhen, welche von der Arbeitgeberin mit Zustimmung der Sachwalter angeordnet wurde. Ein weitergehender Eintritt der Nachlassmasse in die Arbeitsverhältnisse erfolgt ausdrücklich nicht.

Konkret bedeutet dies für die Arbeitnehmenden der Nyco, dass nur noch die Löhne für **nach** dem 30. Dezember 2022 effektiv geleistete Arbeit ausbezahlt werden.

Alle übrigen Forderungen aus dem Arbeitsvertrag dürfen von der Nyco zum aktuellen Zeitpunkt nicht beglichen werden. Dies gilt einerseits für allfällige **vor** dem 30. Dezember 2022 entstandene Lohnforderungen. Andererseits sind davon die nach der Nachlassstundung entstandenen Lohnforderungen von Arbeitnehmenden betroffen, die keine Arbeit mehr leisten, z.B. wegen einer Kündigung und Freistellung durch die Arbeitgeberin.

Diejenigen Lohnforderungen, welche zum aktuellen Zeitpunkt nicht bezahlt werden können, bleiben aber bestehen. Sie werden im Rahmen des bevorstehenden Schuldenerufs anzumelden sein und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt als sogenannten Nachlass- oder Konkursforderungen ausbezahlt werden.

## 2. Insolvenzenschädigung

Falls offene Forderungen aus Ihrem Arbeitsverhältnis bestehen, welche in den letzten vier Monaten vor dem 30. Dezember 2022 entstanden sind, haben Sie dafür möglicherweise Anspruch auf Insolvenzenschädigung.

Ein allfälliger Antrag auf Insolvenzenschädigung muss innert 60 Tagen seit der Publikation der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung gestellt werden. Zuständig zur Ausrichtung von Insolvenzenschädigungen ist die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Bern.

Einzelheiten zur Insolvenzenschädigung erfahren Sie von der zuständigen Personalverantwortlichen oder direkt von der Arbeitslosenkasse.

## 3. Arbeitslosenentschädigung

Für die gekündigten und freigestellten Arbeitnehmer, welche während der Kündigungsfrist keine Lohnzahlungen mehr erhalten, besteht sodann die Möglichkeit, bereits während der Kündigungsfrist Arbeitslosenentschädigung zu beziehen. Die Arbeitslosenentschädigung beträgt nach einer Wartefrist (0 bis 15 Tage) 70% oder 80% (bei Vorhandensein von Unterhaltspflichten oder geringen Taggeldern) des Bruttolohnes.

Wird oder wurde Ihr Arbeitsverhältnis gekündigt, sollten Sie sich daher **sofort** beim zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungsamts (RAV) anmelden. Eine möglichst frühzeitige Anmeldung ist entscheidend, da bei einer späteren Anmeldung die Arbeitslosenentschädigung nicht rückwirkend ausbezahlt wird. Um Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung zu haben, müssen Sie sich zudem bereits während der Kündigungsfrist um eine neue Arbeitsstelle bemühen.

Nach der Anmeldung beim RAV können Sie bei einer von Ihnen frei wählbaren Arbeitslosenkasse den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung einreichen. Kontaktadressen zu den RAV und Arbeitslosenkassen in Ihrem Wohnsitzkanton finden Sie unter <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home.html>.

Weitere Informationen erhalten Sie von den zuständigen Personalverantwortlichen sowie direkt von den zuständigen RAV und Arbeitslosenkassen.

Allfällige Personalmassnahmen werden Ihnen in Absprache mit uns direkt durch die Nyco kommuniziert.

Wir sind uns bewusst, dass das Ausbleiben der Lohnzahlungen in gewissen Fällen unter Umständen gravierend sein kann. Leider lässt der gesetzliche Rahmen keine Alternativen zu. Soweit es uns möglich ist, werden wir uns aber dafür einsetzen, dass Ihre persönliche Lage nicht unnötig verschlechtert wird.

Weitere Informationen werden in Kürze auf der Website [www.sachwalter-nyco.ch](http://www.sachwalter-nyco.ch) ersichtlich sein, die in den kommenden Tagen aufgeschaltet wird.

Mit freundlichen Grüssen

Die provisorischen Sachwalter:



Dr. Fritz Rothenbühler



Pablo Duc